

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXI. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 7. Juli 1893.	N 27.
Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Zollamtliche Behandlung von Musterstücken Seite 203 2. Konsulat-Wesen: Ermächtigung zur Vernahme von Stoffsachen-Akten 203	3. Marine und Schifffahrt: Ertheilen eines weiteren Besites der Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter 204 4. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 204	

I. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. Juni d. Js. beschlossen, daß zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und von französischen oder niederländischen Handlungskreisenden in das Zollgebiet eingeführt werden — unter der Voraussetzung der Fortdauer der von Frankreich und den Niederlanden thatsächlich gewährten Gegenseitigkeit —, vom Eingangszoll frei zu lassen sind, sofern dieselben binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Berlin, den 4. Juli 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Kalhahn.

2. Konsulat-Wesen.

Dem Verweser des kaiserlichen Konsulats in Jassy, Dragoman Wojinca, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.